

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/225c5ffb-bd6e-386d-a272-b8ca6a4c640b>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VKVO -)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VKVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Niedersachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	21072021800000

## § 12 VKVO - Treppenträume, Treppenraumerweiterungen

(1) Die Wände von notwendigen Treppenträumen müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. Bodenbeläge müssen in notwendigen Treppenträumen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Treppenraumerweiterungen müssen

1. die Anforderungen an Treppenträume erfüllen,
2. feuerbeständige Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen haben und
3. mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen, mit denen sie in Verbindung stehen.

Sie dürfen nicht länger als 35 m sein und keine Öffnungen zu anderen Räumen haben.

